OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653023/14/ZO/KA

Datum:
Linz, 19. November 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des A__, geb. tt.mm.jjjj, vertreten durch Pachinger B__, C__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oö. vom 2.10.2023, GZ: GZ: VA-FE-1628/2023, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben, der angefochtene Bescheid abgeändert und die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B wie folgt eingeschränkt:
   - Befristung bis 17.10.2024
   - Haaranalyse auf ETG (Haarprobenahme bei der belangten Behörde am 17.2.2025, 17.5.2025, 17.8.2025, 17.11.2025, 17.4.2026 und 17.9.2026 – jeweils mit einer Toleranzfrist von einer Woche – Haarlänge mindestens 3 cm, Haare dürfen nicht behandelt sein)
   - kein Alkohol (Code 68)
   - Vorlage einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme und amtsärztliche Nachuntersuchung bis 17.10.2026

II. Gegen diese Entscheidung ist keine ordentliche Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Die Landespolizeidirektion Oö. (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 2.10.2023, GZ: VA-FE-1628/2023, dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B mangels gesundheitlicher Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen entzogen. Weiters wurde eine allenfalls bestehende Nicht-EWR-Lenkberechtigung entzogen und der Bf verpflichtet, unverzüglich den Führerschein bei der Behörde abzugeben. Einem Rechtsmittel gegen diesen Bescheid wurde wegen Gefahr in Verzug die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Diesen Bescheid begründete die belangte Behörde zusammengefasst damit, dass der Bf laut amtsärztlichen Gutachten vom 29.9.2023 derzeit nicht zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM und B gesundheitlich geeignet sei.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der Bf zusammengefasst aus, dass sich das amtsärztliche Gutachten ausschließlich auf das Ergebnis der verkehrspsychologischen Untersuchung beziehe. Diese sei hinsichtlich der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit positiv ausgefallen. Hinsichtlich der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung beruhe das Ergebnis der verkehrspsychologischen Untersuchung offensichtlich auf Missverständnissen bzw falsch verstandenen Angaben des Bf. Dieser habe für die verkehrspsychologische Untersuchung einen Übersetzungshelfer mitgenommen, weil er selbst polnisch als Muttersprache habe und nur eingeschränkt deutsch spreche. Diese Übersetzungshelfer habe aber bei den Fragestellungen hinsichtlich seiner Persönlichkeitsuntersuchung nicht mitwirken dürfen, weshalb der Verkehrspsychologe offensichtlich zu seinen falschen Befragungsergebnissen und daraus folgend zu der falschen Schlussfolgerung einer fehlenden Bereitschaft zur Verkehrsanpassung gekommen sei.

3. Die Landespolizeidirektion Oö. hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das LVwG Oö. hat in den Behördenakt Einsicht genommen sowie weiters eine verkehrspsychologische Stellungnahme vom 18.2.2024, welche unter Zuhilfenahme einer gerichtlich beeideten Dolmetscherin für polnisch erstellt wurde, einer Haaranalyse auf ETG (Probenahme 15.7.2024) sowie eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme vom 10.9.2024 eingeholt. Auf Basis dieser Unterlagen wurde ein amtsärztliches Gutachten eingeholt, wobei die Parteien den Ausführungen der Amtsärztin nicht widersprochen haben.

4.1. Daraus ergibt sich folgender für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt:

Der Bf lenkte am 26.3.2023 einen PKW in einem deutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand (Atemluftalkoholgehalt von 0,86 mg/l). Die belangte Behörde hat ihm wegen dieses Vorfalles die Lenkberechtigung entzogen und die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme sowie eines amtsärztlichen Gutachtens aufgetragen.

Die verkehrspsychologische Stellungnahme vom 15.9.2023 ergab ausreichende kraftfahrspezifische Leistungsfunktionen. Allerdings kam der Verkehrspsychologe zu dem Schluss, dass die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung aufgrund des bisherigen Alkoholkonsumverhaltens, der deutlich erhöhten Trinkfestigkeit und unzureichenden Aufarbeitung der Vergangenheit nicht gegeben sei. In dieser VPU ist auch ausgeführt, dass auf mehrere der sonst üblichen Persönlichkeitstestverfahren aufgrund eingeschränkter Deutschkenntnisse des Untersuchten verzichtet wurde.

Die vom LVwG Oö. eingeholte verkehrspsychologische Stellungnahme vom 18.2.2024 ergab eine bedingte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1, wobei der Verkehrspsychologe empfahl, die Wiedererteilung der Lenkberechtigung davon abhängig zu machen, dass der Bf die angegeben Abstinenz durch geeignete Laborbefunde nachweist. Bei einer Haaranalyse vom 15.7.2024 wurde ETG nicht nachgewiesen, was die geltend gemachte Alkoholabstinenz für einen Zeitraum von etwa 3 Monaten bestätigte.

Die in weiterer Folge eingeholte fachärztliche psychiatrische Stellungnahme vom 10.9.2024 kam zusammengefasst zu einer bedingten Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen, wobei der Psychiater eine Alkoholabstinenz dringen anriet. Er empfahl eine vierteljährliche Haaranalyse auf ETG für den Zeitraum von einem Jahr. Sollten die Haaranalysen auf ETG im 1. Jahr negativ sein, könnten weitere Kontrollen halbjährlich durchgeführt werden.

Auf Basis dieser Stellungnahmen und Untersuchungsergebnisse erstellte die vom LVwG Oö. beigezogene Amtsärztin ihr Gutachten vom 17.10.2024. In diesem Gutachten wurde der Bf zusammengefasst zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 als bedingt geeignet beurteilt. Die Amtsärztin empfahl eine Befristung der Lenkberechtigung auf 2 Jahre unter Vorlage von nachfolgenden Kontrollbefunden:

- vierteljährliche Haaranalyse auf ETG über 3 cm unbehandeltes Haar zum Abstinenznachweis im 1. Jahr der Befristung,
- im zweiten Befristungsjahr Vorlage von zwei Haaranalysen auf ETG über 3 cm unbehandeltes Haar zum Abstinenznachweis nach Aufforderung durch die Behörde mit Probenahme innerhalb von 14 Tagen,

- nach einem Jahr Vorlage einer fachärztlichen Stellungnahme Psychiatrie unter Berücksichtigung der Haaranalysen auf ETG aus dem ersten Befristungsjahr,
- sachliche Einschränkung der Lenkberechtigung „kein Alkohol“,
- nach Ablauf der zweijährigen Befristung wurde eine amtsärztliche Nachuntersuchung unter Vorlage einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme sowie einer aktuellen Haaranalyse auf ETG zum Abstinenznachweis empfohlen.

Dieses Gutachten wurde den Verfahrensparteien zur Kenntnis gebracht sie haben sich dazu nicht mehr geäußert.

5. Diesen Sachverhalt hat das LVwG Oö. rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 24 Abs. 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken.

Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen. Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich

1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz oder
2. um eine Entziehung der Klasse A wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.

Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs. 3 Z 7 besitzt.

Gemäß § 8 Abs. 3 FSG hat das ärztliche Gutachten abschließend auszusprechen: „geeignet“, „bedingt geeignet“, „beschränkt geeignet“ oder „nicht geeignet“. Ist der Begutachtete nach ärztlichem Befund

1. gesundheitlich zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen ohne Einschränkung geeignet, so hat das Gutachten „geeignet“ für diese Klassen zu lauten;
2. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten „bedingt geeignet“ für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen

oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind;

3. zum Lenken nur eines bestimmten Fahrzeuges nach § 2 Z24 KFG 1967 geeignet, so hat das Gutachten „beschränkt geeignet“ zu lauten und anzugeben, durch welche körperlichen Mängel die Eignung beschränkt ist und in welcher Form diese körperlichen Mängel ausgeglichen werden können;
4. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nicht geeignet, so hat das Gutachten „nicht geeignet“ für die entsprechende Klasse zu lauten.

Gemäß § 14 Abs. 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht soweit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs.4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, sucht- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

5.2. Vorerst ist festzuhalten, dass das Verwaltungsgericht seiner Entscheidung die Sach- und Rechtslage zum jetzigen Zeitpunkt zugrunde zu legen hat. Die vom LVwG Oö. beigezogene Amtsärztin stützt ihr Gutachten auf das Ergebnis der verkehrspsychologischen Untersuchung, einen Laborbefund auf ETG sowie eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme. Sowohl das amtsärztliche Gutachten als auch die angeführte Stellungnahme erscheinen nachvollziehbar und schlüssig und die Parteien haben dem Gutachten auch inhaltlich nicht widersprochen, sodass dieses der Entscheidung zugrunde zu legen ist.

Bezüglich der von der Amtsärztin vorgeschlagenen Haaranalysen auf ETG wurden konkrete Termine für die Probenahme festgesetzt, wobei im Ergebnis – so wie von der Amtsärztin vorgeschlagen – im 1. Jahr vier Haaranalysen und im 2. Jahr zwei Haaranalysen vorgeschrieben wurden. Es ist auch nachvollziehbar, dass im Rahmen einer allfälligen Verlängerung der Lenkberechtigung nach Ablauf der Befristung eine aktuelle fachärztliche psychiatrische Stellungnahme notwendig ist. Die von der Amtsärztin zusätzlich vorgeschlagene fachärztliche psychiatrische Stellungnahme nach einem Jahr erscheint jedoch derzeit nicht notwendig. Sollten die Haaranalysen unauffällig sein, so ist nicht nachvollziehbar, weshalb eine

fachärztliche Stellungnahme innerhalb des Befristungszeitraumes notwendig ist. Sollten die Haaranalysen jedoch wieder konkrete Hinweise auf einen überhöhten Alkoholkonsum des Bf ergeben, hat die Behörde die Möglichkeit, ein neuerliches Verfahren zur Überprüfung der gesundheitlichen Eignung des Bf einzuleiten. Ohne einen konkreten Anlass erscheint jedoch die Vorschreibung dieser weiteren fachärztlichen Stellungnahme während des Befristungszeitraumes nicht notwendig.

Zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl